



Satzung des Vereins der Absolventinnen und Absolventen und Freundinnen und Freunde des Führungskollegs Hessen e. V.

§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINS

- (1) Der Verein führt den Namen "Verein der Absolventinnen und Absolventen und Freundinnen und Freunde des Führungskollegs Hessen", in Kurzform "Verein Führungskolleg Hessen". Nach der Eintragung in das Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, führt er den Namen mit dem Zusatz "e. V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wiesbaden.

§ 2 ZWECK DES VEREINS, GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Fort- und Weiterbildung von Führungskräften im Rahmen der Führungskräfteentwicklung der hessischen Landesverwaltung. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Information und Beratung möglicher Teilnehmer und Teilnehmerinnen von Fortbildungsveranstaltungen,
 - Organisation von Vorträgen und Diskussionen, die den Zielen des Führungskräfteentwicklungskonzeptes der Landesverwaltung dienen,
 - Förderung von Projekten des Führungskollegs,
 - Zusammenarbeit mit Wirtschaft und Verwaltung im In- und Ausland zur Unterstützung der Teilnehmer und Teilnehmerinnen am Führungskolleg,
 - Erfahrungsaustausch ehemaliger Teilnehmer und Teilnehmerinnen des Führungskollegs und
 - Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Land Hessen, das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 (1) zu verwenden hat.
- (6) Jeder Beschluß über die Veränderung des Vereinszwecks ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen

§ 3 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die dem Vereinszweck dienen will. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft möglich.

§ 4 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Tod,
 - b. Austritt,
 - c. Streichung aus der Mitgliederliste oder
 - d. Ausschuß.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung von zwei oder mehr Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung von der Mitgliederliste muß dem Mitglied nicht mitgeteilt werden.
- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins. Das Mitglied ist dazu vor der Entscheidung zu hören.

Bei Widerspruch des ausgeschlossenen Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über den Ausschuß.

§ 5 HÖHE UND VERWENDUNG DER BEITRÄGE

- (1) Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Zahlung höherer Beiträge ist möglich.
- (2) Über die Verwendung der Einnahmen im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien entscheidet der Vorstand.

§ 6 ORGANE DES VEREINS

- (1) Organe des Vereins sind
 - a. der Vorstand und
 - b. die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 7 VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus dem oder der Vorsitzenden, zwei Stellvertretern oder Stellvertreterinnen, dem Schriftführer oder der Schriftführerin und dem Kassierer oder der Kassiererin. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (2) Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern auf drei Vorstandsmitglieder ist zulässig.
- (3) Der Vorstand darf nur Verbindlichkeiten eingehen, die durch das Vereinsvermögen gedeckt sind. Der Vorstand wird ermächtigt, Beiträge im Lastschriftverfahren einzuziehen. Verbindlichkeiten, die durch Rücklastschriften entstehen, sind von der in Satz 1 genannten Beschränkung ausgenommen.
- (4) Beschlüsse des Vorstandes werden mehrheitlich gefaßt. Eine Beschlußfassung ist nur möglich, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder an ihnen mitwirkt. Eine Beschlußfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist zulässig.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der bisherige Vorstand bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des oder der Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied wählen.

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
 - b. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer oder -prüferinnen und Entlastung von Kassierer oder Kassiererin und Vorstand;
 - c. Wahl des Vorstandes;
 - d. Wahl von zwei Kassenprüfern oder -prüferinnen auf die Dauer von zwei Jahren;
 - e. Beschlußfassung über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - f. Beschlußfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung kann Richtlinien über die Schwerpunkte der Mittelverwendung beschließen.

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Weitere Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf abgehalten. Sie sind einzuberufen, wenn mindestens 1/4 der Vereinsmitglieder dies schriftlich beantragt. Die Einberufung muß in diesem Falle innerhalb von zwei Monaten erfolgen. Die Einladung zu allen Versammlungen erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher.
- (3) Für Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (4) Eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder ist erforderlich für Satzungsänderungen, die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und die Auflösung des Vereins. Die Beschlußfassung erfolgt offen. Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt die Beschlußfassung geheim. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

§ 9 NIEDERSCHRIFTEN

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 BEKANNTGABE VON WILLENSERKLÄRUNGEN DES VEREINES

Der Verein kann Willenserklärungen und sonstige Mitteilungen mit Wirkung für und gegen ein Mitglied an die ihm von dem Mitglied zuletzt mitgeteilte Anschrift richten, es sei denn, ihm ist eine andere private oder dienstliche Anschrift des Mitgliedes bekannt.

§ 11 AUFLÖSUNG DES VEREINES

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 Abs. 4 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der oder die Vorsitzende und der Kassierer oder die Kassiererin gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 22.10.1996 in Eltville errichtet.

Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden unter Nummer 3221 und vom Finanzamt Wiesbaden als gemeinnützig anerkannt unter der Steuernummer 040 250 93992.